

	<b>Beschlüsse des SK IT-IS-DS</b> <b>Informationstechnik, -Sicherheit und Datenschutz</b>	71 SD 2 016	
		Revision:	1.1
		Datum:	26.01.2018
		Seite:	1/3

Datum der Bestätigung für B 01 bis 06/2017 durch den Akkreditierungsbeirat: 20.04.2017

Datum der Bestätigung für B 07 bis 10/2017 durch den Akkreditierungsbeirat: 09.01.2018

Beschluss-Nr.	Beschluss-Text
<b>B SK IT-IS-DS 01/2017</b>	<p>Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a Energiewirtschaftsgesetz auf der Grundlage der ISO/IEC 27006:</p> <p>Spartenbezug der Fachexperten:</p> <p>Die KBS muss jeweils mindestens einen Fachexperten für Strom und einen Fachexperten für Gas nachweisen können, wenn Sie für beide Bereiche akkreditiert werden will. Dabei können beide Rollen auch durch eine einzige, entsprechend qualifizierte Person wahrgenommen werden.</p>
<b>B SK IT-IS-DS 02/2017</b>	<p>Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a Energiewirtschaftsgesetz auf der Grundlage der ISO/IEC 27006:</p> <p>Aussetzen oder Zurückziehen von Zertifikaten:</p> <p>Seitens der KBS ist bei jedweder Art einer Aussetzung von Zertifikaten die BNetzA zu informieren. Eine Bewertung der Schwere der Aussetzung wird durch die BNetzA vorgenommen. Dies gilt auch für ein vollständiges Zurückziehen eines Zertifikates.</p>
<b>B SK IT-IS-DS 03/2017</b>	<p>Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a Energiewirtschaftsgesetz auf der Grundlage der ISO/IEC 27006:</p> <p>Format von Zertifikaten:</p> <p>Ein Netzbetreiber, der ein Strom- als auch ein Gasnetz oder mehrere Netze betreibt, kann von der KBS ein Zertifikat für die Sparte Strom sowie ein Zertifikat für die Sparte Gas oder auch ein gemeinsames Zertifikat für beide Sparten erhalten. Beide Varianten werden von der BNetzA akzeptiert.</p>
<b>B SK IT-IS-DS 04/2017</b> <b>ersetzt durch:</b> <u><b>B SK IT-IS-DS 10/2017</b></u>	<p>Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a Energiewirtschaftsgesetz auf der Grundlage der ISO/IEC 27006:</p> <p>Standardisierung der von der KBS ausgestellten Zertifikate:</p> <p>Die BNetzA erkennt dann ein Zertifikat an, wenn dies ausweist, dass der Netzbetreiber ein ISMS nach dem IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a Energiewirtschaftsgesetz implementiert hat und betreibt und auf dem Zertifikat die Netzbetreibernummer oder Netzbetreibernummern aufgeführt sind. Weiterführende Vorgaben an das Format, welche die Akzeptanz des Zertifikates seitens der BNetzA betreffen, werden nicht gemacht.</p>

Beschluss-Nr.	Beschluss-Text
<b>B SK IT-IS-DS 05/2017</b>	<p>Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a Energiewirtschaftsgesetz auf der Grundlage der ISO/IEC 27006:</p> <p>Normenbezug:</p> <p>Der IT-Sicherheitskatalog verweist explizit auf die deutschen Normen der DIN-Normenfamilie:</p> <p>„Dementsprechend haben Netzbetreiber ein ISMS zu implementieren, das den Anforderungen der DIN ISO/IEC 27001 in der jeweils geltenden Fassung genügt ...“.</p>
<b>B SK IT-IS-DS 06/2017</b>	<p>Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a Energiewirtschaftsgesetz auf der Grundlage der ISO/IEC 27006:</p> <p>Anzahl der Begleitungen durch Fachexperten:</p> <p>Ein Auditor darf ohne den Fachexperten ein Audit durchführen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Für die Sparte Strom, wenn er 5 Mal durch einen Fachexperten „Strom“ begleitet wurde.</li> <li>ii) Für die Sparte Gas, wenn er 5 Mal durch einen Fachexperten „Gas“ begleitet wurde.</li> </ul> <p>Wird ein Auditor bei einem Netzbetreiber, der ein Strom- und ein Gasnetz oder mehrere Netze betreibt, von einem Fachexperten „Strom“ und einem Fachexperten „Gas“ oder von einem Fachexperten für „Strom“ und „Gas“ begleitet, dann zählt dieses Audit für den Auditor als eines für die Sparte Strom als auch eines für die Sparte Gas.</p>
<b>B SK IT-IS-DS 07/2017</b>	<p>Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a Energiewirtschaftsgesetz auf der Grundlage der ISO/IEC 27006:</p> <p>Zertifizierungsentscheider:</p> <p>Der Zertifizierungsentscheider einer KBS muss die von der BNetzA vorgegebene Auditoren-Schulung gemäß Konformitätsbewertungsprogramm der BNetzA erfolgreich durchlaufen haben.</p>
<b>B SK IT-IS-DS 08/2017</b>	<p>Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a Energiewirtschaftsgesetz auf der Grundlage der ISO/IEC 27006:</p> <p>Erstzertifizierung eines Netzbetreibers:</p> <p>Der Fachexperte muss zu den Themen Scoping und Risikomanagement bei den Stufen 1 und 2 das Auditteam unterstützen. Er muss beim Netzbetreiber während des Audits Stufe 1 oder Stufe 2 mindestens einmal beim Netzbetreiber vor Ort anwesend sein.</p>

	<b>Beschlüsse des SK IT-IS-DS</b> <b>Informationstechnik, -Sicherheit und Datenschutz</b>	71 SD 2 016	
		Revision:	1.1
		Datum:	26.01.2018
		Seite:	3/3

Beschluss-Nr.	Beschluss-Text
<b>B SK IT-IS-DS 09/2017</b>	<p>Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a Energiewirtschaftsgesetz auf der Grundlage der ISO/IEC 27006:</p> <p>Erstzertifizierung eines Netzbetreibers:</p> <p>Der Fachexperte muss die Auditberichte Stufe 1 und Stufe 2 hinsichtlich Risikomanagement und Scoping mit unterschreiben.</p>
<b>B SK IT-IS-DS 10/2017</b>	<p>Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a Energiewirtschaftsgesetz auf der Grundlage der ISO/IEC 27006:</p> <p>Die BNetzA als Programmeigner möchte ein einheitliches Zertifikat von den Netzbetreibern erhalten. Dieses Zertifikat muss den Anforderungen der DAkKS entsprechen und sollte gemäß dem Layout in <a href="#">SK IT-IS-DS 2017-04.pdf</a> aufgebaut sein.</p>

zurückgezogen am 20.12.2023